



öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Sitzung am 19.11.2018

TOP 3: Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) -Sachstandsbericht-

A. Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

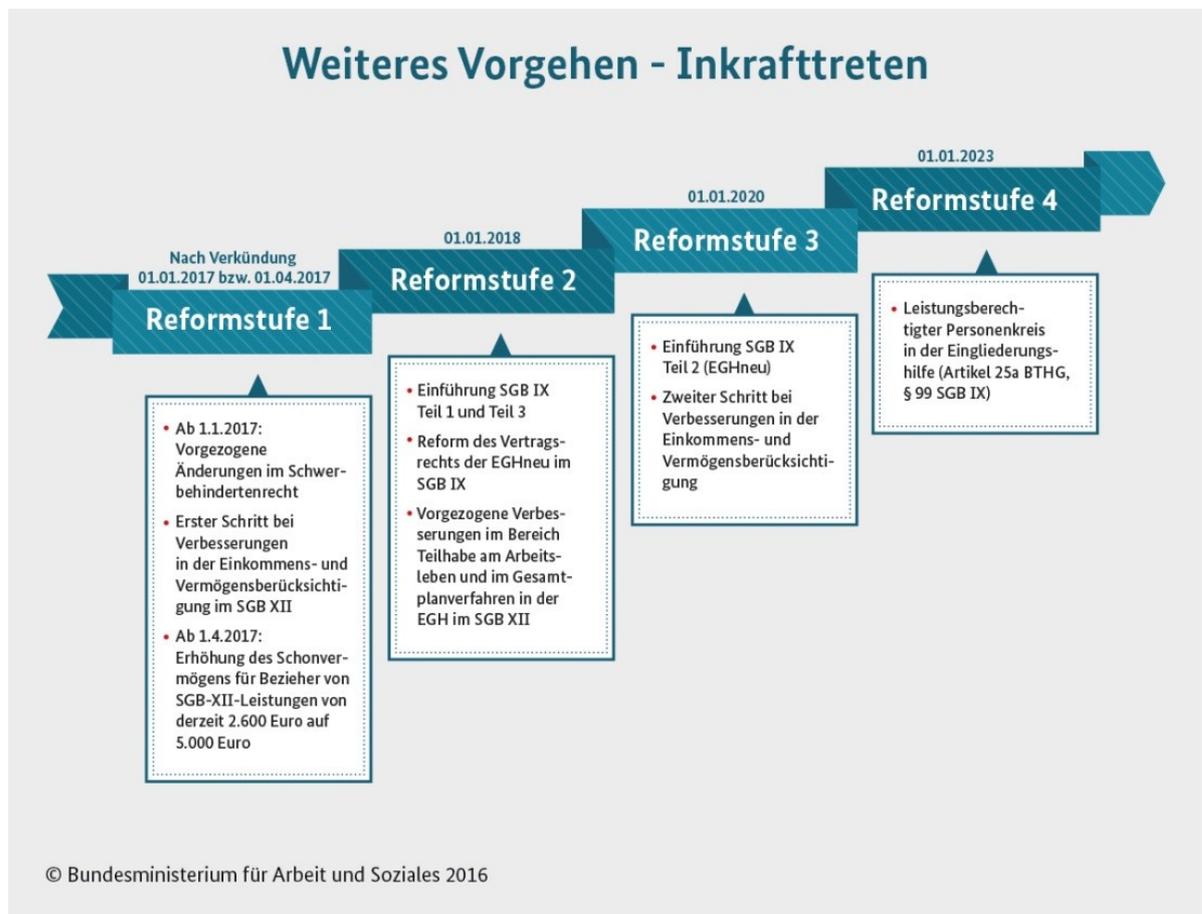
Anlagen:

öffentlich

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) -Sachstandsbericht-

I. Allgemeines

Am 16.12.2016 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) verabschiedet. Das Gesetz wurde am 29.12.2016 verkündet. Bis zum 1.1.2023 tritt das neue Teilhabe- und Rehabilitationsrecht stufenweise in Kraft und wird zu einem novellierten Sozialgesetzbuch (SGB) IX. Hierdurch soll u. a. die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung durch mehr Selbstbestimmung und volle, gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) von 2009 verbessert werden.



öffentlich

Die Eingliederungshilfe wird aus dem Fürsorgesystem des SGB XII (Sozialhilferecht) herausgelöst und im Rahmen der Reformstufe 3 ab 2020 in das SGB IX -neu- (Teil 2 -Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung; Eingliederungshilferecht-) aufgenommen. Bereits zum 1.1.2018 ist die zweite Reformstufe des BTHG mit Teil 1 und 3 in Kraft getreten. In Teil 1 des SGB IX -neu- (allgemeiner Teil) ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst. In Teil 3 des SGB IX -neu- (Schwerbehindertenrecht) sind die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen aufgenommen. Bereits seit dem 1.1.2017 bzw. 1.4.2017 gelten erste Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe.



II. Aktueller Sachstand

Im SGB IX -neu- ist geregelt, dass die Länder die Träger der Eingliederungshilfe bestimmen. Der Landtag hat am 21.3.2018 das Gesetz zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg (AGSGB IX) verabschiedet. Das AGSGB IX bestimmt ab dem 1.1.2020 die **Stadt- und Landkreise zu Trägern der Eingliederungshilfe**. Somit sind die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg für die Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zuständig. In Baden-Württemberg wurde federführend durch das Ministerium für Soziales und Integration ein **Bedarfsermittlungsinstrumentarium (BEI_BW)** entwickelt. Dieses neue Verfahren wird vor dessen landesweiter Einführung zunächst in einigen Stadt- und Landkreisen erprobt. Der Zollernalbkreis nimmt an dieser landesweiten Erprobung teil. Nach der Erprobungsphase soll dann voraussichtlich ab Mitte 2019 der landesweite Einsatz von BEI_BW beginnen.

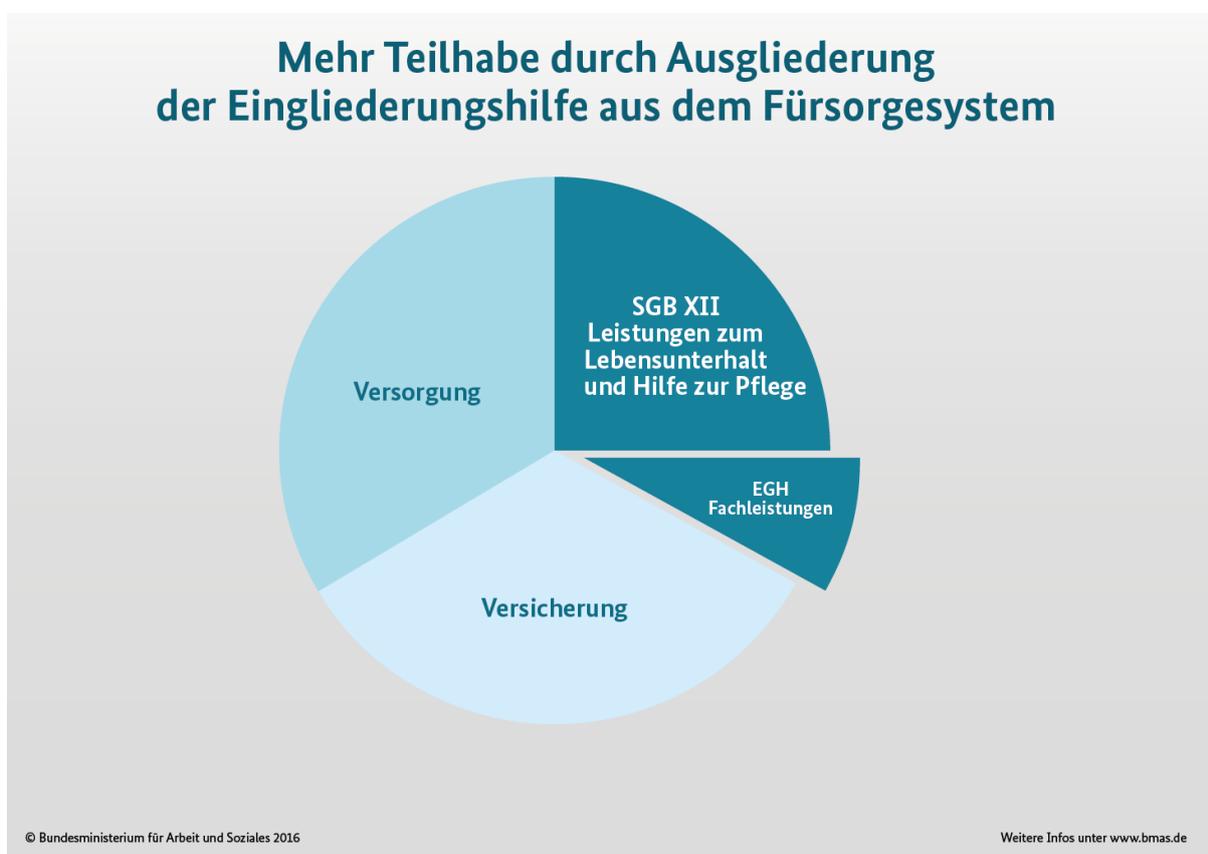
öffentlich

Das Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_BW) kann im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/bedarfsermittlung-baden-wuerttemberg/>

Durch das AGSGB IX ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg zukünftig für die Beratung und Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

III. Änderungen Leistungsrecht



Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von bisher überwiegend einrichtungszentrierten zu **personenzentrierten** Leistungen umgestaltet. Dies bedeutet, dass sich die Unterstützung der Menschen mit Behinderung künftig am **notwendigen individuellen Bedarf des Einzelnen** ausrichtet. Mit Hilfe des BEI_BW soll der individuelle Rehabilitationsbedarf des Menschen mit Behinderung ermittelt werden und gewährleistet werden, dass dieser einheitlich und überprüfbar dargestellt werden kann. Die Träger der Eingliederungshilfe sind verpflichtet, in jedem Einzelfall ein sogenannte **Gesamtplanverfahren** durchzuführen. Dieses soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden. Aktuell erhalten ca. 1.300 Personen Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe durch den Zollernalbkreis. Ab dem 1.1.2018 müssen die Träger der Sozialhilfe bzw. zukünftig die Träger der Eingliederungshilfe neben dem geänderten Gesamtplanverfahren ggf. auch ein **Teilhabeplanverfahren** durchführen.

öffentlich

Eine Teilhabepanung ist durchzuführen, wenn zeitgleich oder in zeitlichem Zusammenhang unmittelbar aufeinanderfolgend mehr als ein Rehabilitationsträger nach dem SGB IX beteiligt ist, Leistungen verschiedener Leistungsgruppen (z. B. Teilhabe am Arbeitsleben und soziale Teilhabe) zusammentreffen oder der Leistungsberechtigte die Erstellung eines Teilhabepans wünscht. Mit dem Teilhabepanverfahren soll die Koordinierung der Rehabilitationsträger und die Abstimmung der verschiedenen Leistungen hinsichtlich Art, Umfang und Ziel erreicht werden. Der leistende Rehabilitationsträger hat innerhalb der im SGB IX -neu- genannten Fristen einen Teilhabepan zu erstellen. Wer leistender Rehabilitationsträger ist, richtet sich nach den Vorschriften des SGB IX -neu-.

Ebenfalls verpflichtet das BTHG die Rehabilitationsträger zu einer umfangreichen Datenerfassung. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) wertet die Angaben aus und erstellt jährlich eine gemeinsame Übersicht, den sogenannten **Teilhabeverfahrensbericht**. Im Bereich der Eingliederungshilfe bedeutet dies, dass die Daten erstmals im Jahr 2019 zu erfassen und im April 2020 an die BAR zu übermitteln sind. Trotz Kritik durch die Länder und die kommunalen Spitzenverbände am unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand, hält der Bund an der gesetzlichen Regelung im bisherigen Umfang fest.

Nachdem die Eingliederungshilfe ab dem 1.1.2020 vollständig aus der Sozialhilfe und somit aus dem SGB XII herausgelöst wird, kommt es zur **Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen**. Die Träger der Eingliederungshilfe entscheiden über die reinen Fachleistungen, welche die Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen (z. B. Assistenzleistungen). Eine Unterscheidung in stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen findet ab 1.1.2020 nicht mehr statt. Die Leistungen zum Lebensunterhalt und zu den Kosten der Unterkunft werden ab 1.1.2020 durch die Sozialhilfe nach dem SGB XII oder durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II finanziert. Bisher werden Leistungen in einem stationären Wohnen in einer Einrichtung der Behindertenhilfe nach dem sog. Bruttoprinzip in voller Höhe an den Leistungsanbieter erbracht, d. h. der Sozialhilfeträger ist verpflichtet, die vorrangigen Leistungen (z. B. Rentenansprüche, Leistungen der Pflegeversicherung usw.) entsprechend geltend zu machen und zu vereinnahmen. Dieses Verfahren entfällt ab dem 1.1.2020. Für minderjährige Leistungsberechtigte mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung existieren hier Sonderregelungen im neuen SGB IX.

Weitere aktuelle Informationen und Fragen zum BTHG sind unter folgender Internetseite veröffentlicht:

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-bthg.pdf?__blob=publicationFile&v=12

IV. Änderungen Vertragsrecht

Die Einführung des neuen Vertragsrechts im SGB IX -neu- ab 2020 macht es erforderlich, dass ein **neuer Landesrahmenvertrag** abzuschließen ist. Seit Juli 2017 ist eine Arbeitsgruppe -unter Moderation des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg- damit befasst, rechtzeitig vor dem 31.12.2019 einen abschlussfähigen Rahmenvertrag vorzulegen.

öffentlich

Nach dem SGB IX -neu- ist die Landesregierung ermächtigt, die Inhalte eines Rahmenvertrags durch Rechtsverordnung zu regeln, falls es trotz schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung binnen sechs Monaten zu keinem Vertragsabschluss kommt. Diese schriftliche Aufforderung ist mit Schreiben des Ministeriums vom 17.7.2018 erfolgt. Das Ministerium geht jedoch weiterhin davon aus, dass sich die Vertragsparteien auf einen Rahmenvertrag verständigen können.

V. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX zum 1.1.2020 wird der Ausgleichsanspruch aus Artikel 71 Abs. 3 Landesverfassung grundsätzlich vom Land anerkannt (**Konnexität**). Umfang und Höhe der Ausgleichspflicht ab dem 1.1.2020 sollen entsprechend der Gesetzesbegründung zum AGSGB IX rechtzeitig vorher geregelt werden.

Das Land leistet einen Betrag von **50 Mio. EUR** zur Abgeltung der den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg durch das BTHG entstandenen Mehraufwendungen in den **Jahren 2017 bis 2019**. Berechnungsgrundlage für die Verteilung dieses Betrags an die einzelnen Stadt- und Landkreise sind die tatsächlichen Nettoaufwendungen der Eingliederungshilfe der Jahre 2013 bis 2017. Für den Zollernalbkreis entspricht dies einem Erstattungsbetrag von ca. **723.000 EUR**. Die dem Landkreis entstandenen Mehraufwendungen in den Jahren 2017 bis 2019 sind dem Land gegenüber jedoch nachzuweisen.

Nach § 97 SGB IX -neu- ist für die Umsetzung des BTHG eine ausreichende quantitative und qualitative **Personalausstattung** im leistungsrechtlichen und sozialpädagogischen Bereich erforderlich. Die Umsetzung der neuen Regelungen des BTHG wirkt sich somit auch auf die Personalbemessung aus. Auf Landesebene werden derzeit Empfehlungen unter Federführung des KVJS Baden-Württemberg erarbeitet. Mitglieder der Arbeitsgruppe (AG) sind Vertreter/-innen von Sozialämtern, dem KVJS, Vertreter/-innen aus Haupt- und Personalämtern und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA). Erste vorläufige Überlegungen bzw. Einschätzungen zum Personalbedarf liegen von der AG Personalbemessung bereits vor. Da die Organisationsformen und Arbeitsabläufe in den einzelnen Stadt- und Landkreisen unterschiedlich sind, müssen die Empfehlungen kreisspezifisch abgebildet werden. Für den Zollernalbkreis bedeutet dies, dass zur Umsetzung des BTHG zukünftig insgesamt **6,5 zusätzliche Personalstellen** erforderlich sind (3,5 Personalstellen für den sozialpädagogischen Bereich; 2,5 Personalstellen für den leistungsrechtlichen Bereich und 0,5 Personalstellen für Querschnittsaufgaben).